

*Sie wollen heiraten?  
Dann steht auch die Wahl einer neuen  
Steuerklasse an.*

#### DIE GÄNGIGEN STEUERKLASSENKOMBINATIONEN:

**IV/IV** Diese Kombination wird angewendet, wenn kein anderes Verfahren beantragt wird. Diese Steuerklassenwahl ist dann sinnvoll, wenn beide Personen ein ähnlich hohes Einkommen haben. Bei unterschiedlich hohen Einkommen hat dies zur Folge, dass monatlich zu viele Steuern gezahlt werden. Im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung wird dies rückwirkend erstattet.

**III/V** Liegen Ihre Gehälter weit auseinander, wählt häufig die geringer verdienende Person die Steuerklasse V und die mit dem höheren Einkommen die Steuerklasse III. In dieser Kombination ist die Steuerlast ungleich verteilt. Dies hat zur Folge, dass die Person (in der Mehrheit Frauen) mit Steuerklasse V monatlich deutlich weniger Netto hat. Weitere Nachteile:

- Durch die hohen steuerlichen Abzüge wird die Beschäftigung in einem Minijob bevorzugt.
- Weniger Netto bedeutet auch weniger Geld bei Lohnersatzleistungen wie Arbeitslosengeld I, Mutterschafts- und Elterngeld, Kurzarbeitergeld, Krankengeld etc.
- Sie müssen eine Steuererklärung abgeben und es kommt am Jahresende häufig zu Steuernachzahlungen.



#### WICHTIG:

Egal welche Steuerklasse Sie wählen, die Höhe der tatsächlichen Jahressteuerschuld verändert sich insgesamt nicht! Die Auswahl der Steuerklassenkombination hat aber Einfluss darauf, wer von Ihnen beiden wieviel vorab als monatliche Steuerlast entrichten muss.



## Das Expertinnen NETZWERK

FRAUEN & ARBEITSPOLITIK  
IM KREIS HERFORD

#### KONTAKT:

c/o Monika Lüpke  
Stadt Löhne  
Oeynhausener Str. 41  
32584 Löhne  
Tel.: 0 57 32 - 10 03 44  
E-Mail: [m.luepke@loehne.de](mailto:m.luepke@loehne.de)  
[www.arbeitsmarkt-expertinnen.de](http://www.arbeitsmarkt-expertinnen.de)

Gestaltung: [www.gorodetski-design.de](http://www.gorodetski-design.de)  
Bildnachweis: © bernardbodo, doucefleure, Rido,  
johannes86, viz4biz, kebox - stock.adobe.com

10 11 12  
18  
19  
24 25 26  
31

*Verheiratet...  
und weniger netto?!*

**DAS FAKTORVERFAHREN**  
als Alternative zu den gängigen  
Steuerklassenkombinationen

+++++

+++++

[www.arbeitsmarkt-expertinnen.de](http://www.arbeitsmarkt-expertinnen.de)



## UND SO FUNKTIONIERT DAS FAKTORVERFAHREN:

Sie beantragen beim zuständigen Finanzamt mit dem Formular „Antrag auf Steuerklassenwechsel bei Ehegatten/Lebenspartnern“ das Faktorverfahren. Dabei müssen Sie das voraussichtliche Jahres-Bruttogehalt und die Ausgaben zu Vorsorgeaufwendungen angeben.

Die Steuerklassen sind dann **bis zu zwei Jahre gültig** und müssen für die Folgejahre neu beantragt werden. Anhand der voraussichtlichen Einkünfte berechnet das Finanzamt einen Faktor mit drei Nachkommastellen und trägt diesen als elektronisches Lohnsteuerabzugsmerkmal in die EStAM-Datenbank ein. Ihre Arbeitgeberin / Ihr Arbeitgeber wendet diesen **Faktor** dann bei der Berechnung der Lohnsteuer nach Steuerklasse IV an.

Mit dem Faktorverfahren entspricht der Lohnsteuerabzug der voraussichtlichen Jahressteuerschuld schon ziemlich genau. Damit lassen sich höhere Nachzahlungen – und möglicherweise auch Einkommensteuer-Vorauszahlungen – vermeiden, die bei der Steuerklassenkombination III/V auftreten können.

**Wer sich für das Faktorverfahren entscheidet, muss eine Einkommensteuererklärung abgeben.**



## SO ERRECHNET SICH DER FAKTOR FÜR DAS EhePAAR:

Wie das Faktorverfahren wirkt, lässt sich am besten anhand eines Beispiels verdeutlichen:

Der Mann verdient brutto 36.000 Euro, seine Frau 20.400 Euro brutto. Beide sind voll sozialversicherungspflichtig und haben sich für eine Zusammenveranlagung in der Steuererklärung entschieden.

voraussichtliche Einkommensteuer beider Ehegatten	6.532 €
Summe der berechneten Lohnsteuer beider Ehegatten (bei Steuerklasse IV/IV, ohne Faktor)	6.725 €
aus diesen Angaben wird der folgende Faktor errechnet	0,971

Sie können die Einkommensteuer im Faktorverfahren mit dem interaktiven Steuerrechner des Bundesfinanzministeriums unter [www.bmf-steuerrechner.de](http://www.bmf-steuerrechner.de) ermitteln.



## DIE VORTEILE DES FAKTORVERFAHRENS:

**IV/IV mit Faktor** Durch das Faktorverfahren können sich die steuerentlastenden Vorschriften direkt beim laufenden Lohnsteuerabzug auswirken. Sie profitieren beide vom eigenen Grundfreibetrag oder einem Kinderfreibetrag. Gleichzeitig wird die steuermindernde Wirkung des Splittingverfahrens beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt.

Dies hat den entscheidenden Vorteil, dass (in der Regel) Frauen – im Vergleich zur Steuerklasse V – ein höheres monatliches Nettoeinkommen haben. Zudem sorgt das Faktorverfahren für eine „gerechte“ Besteuerung der Arbeitsleistung ganz im Sinne einer gleichberechtigten Partnerschaft.

## LOHNSTEUER BEI VERSCHIEDENER STEUERKLASSENKOMBINATION

Lohnsteuer nach Steuerklassenkombination	Ehemann	Ehefrau	Summe	Differenz
III/V	2.304 €	3.916 €	6.220 €	-312 €
IV/IV (ohne Faktor)	5.202 €	1.523 €	6.725 €	193 €
IV/IV (mit Faktor)	5.051 €	1.478 €	6.529 €	-3 €

Die Modellrechnung zeigt, dass das Ehepaar bei III/V nachzahlen muss, bei IV/IV eine Erstattung erhält und bei IV/IV mit Faktor der Lohnsteuerabzug fast der Jahreseinkommensteuer entspricht.

